

KRITERIEN SPEZIALISIERUNGSKATEGORIE FAMILIENFREUNDLICH

LIEGENSCHAFT / UMGEBUNG

Zugang zur Liegenschaft mit Kinderwagen möglich

Geschützter Abstellplatz für Kinderwagen in der Liegenschaft vorhanden

Umschwung, der zum Spielen für Kinder geeignet und zu Gefahrenzonen hin gesichert ist

Spielplatz in Gehdistanz mit mehreren Spielgeräten

Garten / Balkon / Terrasse / Gartensitzplatz / Loggia mit Gartenmöbeln

Waschmöglichkeit (Waschmaschine) vorhanden

WOHNUNGS AUSSTATTUNG

→ *Diese Gegenstände sind entweder fix in der Wohnung vorhanden oder werden kostenlos bereitgestellt*.*

Bitte bei Kontrolle bereitstellen.

Kindersicherung für Steckdosen unter einem Meter

Schlafzimmer verdunkelbar

Kinderbett bis 2 Jahre

Geschirr, Besteck, Becher für Kinder

Kinderstuhl (Tripp-Trapp o.Ä.) oder Tischsitz

Wickeltisch oder geeigneter Tisch und Schaumstoffauflage

Absperrgitter bei Treppen

Toilettenaufsatz od. Topf, Kinderschemel, Baby-Badewanne

Ansprechende Auswahl an Familien-Gesellschaftsspielen

Die Info-Mappe enthält auch Informationen zu:

- Ausleihservice für Bücher und Spiele
 - Babysitter-Dienste
 - Mietservice für Babyartikel wie Kinderwagen, Tragsysteme, Schwimmhilfen etc.
 - Kinderbetreuung
 - Animationsprogramm
-

*Gesamthaft ist die Wohnungsausstattung ausreichend vorhanden, so dass auch bei hoher Frequenz eine Vergabe möglich ist.

SICHERHEIT

Hochbetten	Sind an der Wand befestigt.
Fenster	Wenn möglich haben sie eine Kippvorrichtung oder Schalter, um den Zugang zum Öffnen abzusichern. Betten oder Pult stehen nicht in unmittelbarer Nähe eines Fensters.
Glasbauteile – Türen	Glas muss sichtbar (Aufkleber, Dekoration) sein oder die Türen bestehen aus Sicherheitsglas ESG.
Brandschutz	Fluchtweg ist klar markiert. Feuerlöschdecke ist vorhanden und gut sichtbar platziert.
Geländer und Brüstungen	Ab 100 cm Absturzhöhe ist ein Schutzelement Pflicht. Die Zwischenräume des Schutzelementes dürfen bis auf die Höhe von 75cm nicht mehr als 12cm Durchmesser haben. Die SIA-Norm 358 empfiehlt bei Neubauten und nach Renovationen, eine Höhe von mind. 100 cm. Bei Nichteinhalten der für Ihr Objekt geltenden Norm (je nach Baujahr und Kanton andere Richtwerte), können Sie bei einem Unfall als Vermieter haftbar gemacht werden.
Treppen	Bei Treppen ist ein Handlauf Pflicht. Die Zwischenräume des Treppengeländers dürfen bis auf die Höhe von 75cm nicht mehr als 12cm Durchmesser haben. Die SIA-Norm 358 empfiehlt bei Neubauten und nach Renovationen, eine Höhe von mind. 90 cm. Bei Nichteinhalten der für Ihr Objekt geltenden Norm (je nach Baujahr und Kanton andere Richtwerte), können Sie bei einem Unfall als Vermieter haftbar gemacht werden.

Auf der Website der bfu Beratungsstelle für Unfallverhütung können die Fachbroschüren zum Thema Sicherheit heruntergeladen werden:

www.bfu.ch > Ratgeber > Unfallverhütung > im und ums Haus

2.003 «Geländer und Brüstungen» / 2.007 «Treppen» / 2.006 «Glas in der Architektur»